



Aufruf

zur Begleitung und Betreuung von Arbeitsgelegenheiten für Flüchtlinge mit guten Bleibeperspektiven (AGH) nach AsylbLG und SGB II in der Stadt Halle (Saale) für das Jahr 2016

Flüchtlinge mit guter Bleibeperspektive sollen erste Arbeitserfahrungen im Rahmen von Arbeitsgelegenheiten ermöglicht werden.

Diesen Menschen soll Gelegenheit gegeben werden, durch Arbeitsgelegenheiten nach § 5 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) oder nach § 16 d Sozialgesetzbuch II, in der Deutschunterricht konzeptioneller Bestandteil der Maßnahme ist, die Aufenthaltszeit sinnvoll zu nutzen.

Die Stadt Halle setzt auch damit ein Zeichen ihrer "Willkommenskultur".

Das Land Sachsen-Anhalt hat das „Landesprogramm zur sozialen und beruflichen Integration von Flüchtlingen“ aufgelegt, in dem Gebietskörperschaften Zuwendungen erhalten, um Projekte zur sozialen und beruflichen Integration von Flüchtlingen mit guter Bleibeperspektive zu unterstützen.

Nach dem derzeitigen Sachstand ist geplant, den zusätzlichen Aufwand wie:

- die sozialpädagogische Betreuung und Begleitung,
- den zusätzlichen personellen Aufwand für die Organisation und Umsetzung der Maßnahmen, wie z. B. Alphabetisierungskurse/Deutschunterricht und
- ggf. notwendige Sprachmittler bei den Projektträgern

zu fördern.

Die Träger erhalten eine Aufwandsentschädigung von 200 Euro pro Teilnehmer im Monat.

In der Stadt Halle werden ca. 200 Teilnehmerplätze mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 20 h im Rahmen der durch §5 AsylbLG oder SGB II § 16 d finanzierten Arbeitsgelegenheiten bei verschiedenen Trägern angestrebt.

Die Teilnehmer erhalten über §5 AsylbLG oder § 16 d SGB II eine Aufwandsentschädigung von 1.05 € je Stunde.

Für das Projekt sind folgende Unterlagen einzureichen:

1. Ein Antrag, der den inhaltlichen Kriterien der Förderfähigkeit einer AGH nach SGB II entspricht, für eine Arbeitsgelegenheit nach § 5 AsylbLG an den Fachbereich Soziales der Stadt Halle oder einen Antrag nach § 16 d SGB II an das Jobcenter Halle für die Zielgruppe der Flüchtlinge mit guter Bleibeperspektive und einer Förderzusage zur Durchführung dieser Arbeitsgelegenheit durch die entsprechenden Fördermittelgeber.

Die inhaltliche Ausrichtung der AGH an den Kriterien der Förderfähigkeit nach SGB II soll sicherstellen, dass die Maßnahmeteilnehmer bei einem Rechtskreiswechsel (vom AsylbLG in das SGB II) in der Maßnahme verbleiben können und vom Jobcenter weitergefördert werden.





2. Ein aussagefähiges fachliches Konzept für das Projekt zur Begleitung und Betreuung der Teilnehmer in den AGH, in welchem darzustellen sind:

- Aufgaben für Betreuung und Anleitung
- Koordinierung der Sprachmittlung in den AGH
- Angaben zum geplanten Personaleinsatz
- Stellenbeschreibung sowie
- Stellenanteilen und geplanter Vergütung.

Der Regionale Arbeitskreis der Stadt Halle (Saale) (RAK) hat die Konzepte zu bewerten.

Die notwendigen Unterlagen stehen auf den Internetseiten der FSIB unter <http://foerderservice-ib.de/projektanbieter/landesprogramm-fluechtlinge.html> zum Download bereit.

Interessenten können sich **bis zur Ausschöpfung des kommunalen Förderbudgets** mit einem Kurzkonzept bewerben.

Ihre Unterlagen senden Sie bitte in doppelter Ausfertigung in einem verschlossenen Umschlag an die

Stadt Halle (Saale)
Geschäftsstelle RAK
Marktplatz 1
06100 Halle (Saale).

Es wird nochmals ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Beantragung der AGH beim Fachbereich Soziales der Stadt Halle/Jobcenter erfolgen und eine Förderzusage zur Durchführung dieser Arbeitsgelegenheit durch die entsprechenden Fördermittelgeber dem beim RAK eingereichten Konzept beiliegen muss.

Für Fragen und allgemeine Informationen zum Aufruf steht Ihnen Frau Ullrike Arnsward, Regionale Koordinatorin, Tel.: 0160 90770647, Fax: 0345 5814982, Mail: rak-koordination@halle.de, Internet www.regionaler-arbeitskreis.halle.de, www.rak.halle.de zur Verfügung.

Durch die Einreichung eines Projektvorschlages entsteht kein Rechtsanspruch auf Förderung. Es erfolgt keine Erstattung der mit der Einreichung verbundenen Aufwendungen.

Nach in Kraft treten der gesetzlichen Grundlage über die Gewährung von Zuwendungen für Projekte zur sozialen und beruflichen Integration von Flüchtlingen mit guter Bleibeperspektive ist diese zwingend bei der Projektumsetzung anzuwenden.

